



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 11. Oktober 2021

Seite 1 von 3

Frau

██████████
Wolfsgasse 28b
53913 Swisttal

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Stabsstelle „Berichtswesen
Corona/Gesundheitswesen“

Telefon 0211 855-3835

Telefax 0211 855-

corona@mags.nrw.de

Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG)

Hospitalisierungen/ITS bei Kindern und Jugendlichen im August 2021

Ihre Mail vom 03.09.2021

Sehr geehrte Frau ██████████,

zu Ihrem Antrag vom 03.09.2021 nach § 4 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG) ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

Begründung:

I.

Sie erbitten in Ihrem Antrag Informationen zu im Zusammenhang mit einer COVID-10-Infektion hospitalisierten sowie intensivpflichtigen Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) für den Monat August 2021.

II.

Das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen aktualisiert auf seiner Homepage täglich die Daten zum Infektionsgeschehen in Nordrhein-Westfalen. Diese Daten lassen sich dabei auch nach Altersgruppen aufschlüsseln

https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html

Zur Ermittlung der Hospitalisierungsdaten mit COVID-19 Infizierten Personen werden die Daten der elektronischen Meldedaten der Gesundheitsämter gemäß § 11 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zugrunde gelegt. Für den Zeitraum vom 30.07.2021 bis 26.08.2021 sind 61 0-4-jährige, 24 5-9-jährige, 30 10-14-jährige und 63 15-19-jährige Hospitalisierte für

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Nordrhein-Westfalen bekannt. Diesbezüglich ist einschränkend zu erwähnen, dass nicht bekannt ist, ob diese Hospitalisierungen aufgrund von Symptomen einer Infektion mit dem Corona-Virus erfolgt sind oder inwiefern ein anderweitiger Hospitalisierungsgrund vorlag und die COVID-Diagnose nur begleitend im Rahmen der Hospitalisierung festgestellt wurde.

Von den 61 Kindern unter 5 Jahren verteilten sich 38 Fälle auf Kinder unter einem Lebensjahr. Dies kann als Hinweis verstanden werden, dass es sich gegebenenfalls um Fälle von Neugeborenen handelt, bei denen das Kind positiv getestet wurde und die Hospitalisierung möglicherweise auch aufgrund der Geburtssituation erfolgt ist.

Im Hinblick auf die IfSG-Meldefälle ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass diese nicht in allen Fällen Angaben zum Hospitalisierungsstatus enthalten. Im betreffenden Zeitfenster 30.07.2021 bis 26.08.2021 lag der durchschnittliche Anteil der Meldefälle ohne Angabe zum Hospitalisierungsstatus zum Auswertungszeitpunkt über alle Altersgruppen bei 44%. Daher kann aus den vorgenannten Hospitalisierungszahlen kein Anteil an der Gesamtfallzahl abgeleitet werden.

Intensivbehandlungspflichtige COVID-Verläufe spielen bei Kindern klinisch praktisch keine Rolle. Auf Basis der Daten der Informationssystem Gefahrenabwehr Nordrhein-Westfalen (IG NRW) sind zu einem wöchentlichen Stichtag Daten zu intensivpflichtigen Patienten in NRW-Krankenhäusern nach Altersgruppen verfügbar. Für Ende August befand sich zum Stichtag 01.09.2021 ein infiziertes Kind bzw. infizierter Jugendlicher der Altersgruppe 0-18 Jahre, zum Stichtag 25.08. drei und zum Stichtag 18.08., 11.08. und 08.08 ebenfalls ein Kind bzw. Jugendlicher auf einer Intensivstation in nordrhein-westfälischen Krankenhäusern.

Für die Woche vom 19.08.2021 bis 25.08.2021 ist lediglich eine intensivmedizinische Behandlung einer Person unter 12 Jahren und diese zudem im Kontext einer Frühgeburt bekannt. In der darauffolgenden Woche zum Stichtag 1. September gab es außerdem keine intensivmedizinische Behandlung einer Person unter 12 Jahren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de.

Hinweis nach § 5 Absatz 2 Satz 4 IFG NRW

Jeder hat das Recht, im Hinblick auf die Informationsfreiheit die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen. Die Anschrift lautet:

Landesbeauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihre Stabsstelle „Berichtswesen Corona/Gesundheitswesen“